

*eingedenk* dessen, daß ein sichtbares Engagement des Generalsekretärs für die Erreichung der von der Generalversammlung gesetzten Ziele unerlässlich ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>81</sup>;
2. *nimmt Kenntnis* von dem in Abschnitt IV des Berichts enthaltenen strategischen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000) sowie von den vom Generalsekretär vorgeschlagenen Gesamt- und Einzelzielen des strategischen Plans;
3. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den strategischen Plan voll durchzuführen, und weist dabei darauf hin, daß sein sichtbares Engagement für die Erreichung der von der Generalversammlung gesetzten Ziele und der in dem strategischen Plan enthaltenen Gesamt- und Einzelziele unerlässlich ist;
4. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die Durchführung des strategischen Plans unter anderem dadurch sicherzustellen, daß er klare und konkrete Anweisungen in bezug auf die Befugnisse und die Verantwortung aller Führungskräfte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Plans sowie in bezug auf die Kriterien erteilt, nach denen die erzielten Ergebnisse bewertet werden;
5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und gemäß dem strategischen Plan der Einstellung und Beförderung von Frauen in Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, insbesondere in Führungs- und Leitungspositionen und in denjenigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, in denen der Frauenanteil beträchtlich unterhalb des Durchschnitts liegt, größere Priorität einzuräumen, damit die in ihren Resolutionen 45/125 und 45/239 C gesetzten Ziele verwirklicht werden, nämlich bis 1995 einen Frauenanteil von 35 Prozent insgesamt und von 25 Prozent an den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und darüber zu erreichen;
6. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, die derzeitigen Arbeitsregelungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiter zu prüfen mit dem Ziel, sie flexibler zu gestalten und auf diese Weise die direkte oder indirekte Diskriminierung von Bediensteten mit familiären Verpflichtungen zu beseitigen, und dabei unter anderem Fragen wie der Beschäftigung von Ehegatten, der Arbeitsplatzteilung, der gleitenden Arbeitszeit, Einrichtungen für die Kinderbetreuung, Plänen für die Unterbrechung der Laufbahn und dem Zugang zu Fortbildungsmöglichkeiten Aufmerksamkeit zu schenken;
7. *fordert* den Generalsekretär *ferner nachdrücklich auf*, im Sekretariat mehr Frauen aus den Entwicklungsländern, insbesondere aus überhaupt nicht vertretenen oder unterrepräsentierten Entwicklungsländern, sowie aus anderen Ländern einzustellen, die nur durch wenige Frauen vertreten sind, namentlich auch aus den Umbruchländern;
8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß für alle Bediensteten Chancengleichheit in der Beschäftigung besteht;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Leitstelle für Frauenfragen im Sekretariat im Rahmen der vorhandenen Mittel in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Plans wirksam zu überwachen oder zu erleichtern;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, den strategischen Plan sowie die Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Erhöhung des prozentualen Frauenanteils im Höheren Dienst, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu unterstützen, indem sie mehr weibliche Bewerber namhaft machen, indem sie Frauen ermutigen, sich um freie Stellen zu bewerben, und indem sie nationale Listen weiblicher Bewerber aufstellen und diese dem Sekretariat, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen zur Verfügung stellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, weiter umfassende Grundsatzmaßnahmen zur Verhütung von sexueller Belästigung im Sekretariat auszuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neununddreißigsten Tagung, im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften betreffend die Fristen für die Vorlage von Dokumenten, sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung ein Sachstandsbericht über die Situation der Frauen im Sekretariat unterbreitet wird, der unter anderem auch Informationen über Maßnahmen zur Erreichung der in dem strategischen Plan enthaltenen Gesamt- und Einzelziele sowie Grundsatzmaßnahmen zur Verhütung von sexueller Belästigung im Sekretariat enthält.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/168. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/97 vom 16. Dezember 1992, 48/12 vom 28. Oktober 1993 und 48/112 vom 20. Dezember 1993,

*äußert beunruhigt* über das Ausmaß, in dem die Tendenz zum Drogenmißbrauch und zur unerlaubten Gewinnung von und dem unerlaubtem Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zunimmt, welche die Gesundheit und das Wohl von Millionen Menschen, insbesondere Jugendlichen, in allen Ländern der Welt bedrohen,

*zutiefst besorgt* darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr damit nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme sowie für die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellen,

*äußert beunruhigt* über die zunehmende Gewalttätigkeit und die immer größere Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, welche die Erzeugung von Drogen, Waffen, Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien sowie den Verkehr damit und deren Verteilung betreiben, wobei sie sich mitunter dem Zugriff des Gesetzes entziehen,

<sup>81</sup> A/49/587 und Korr.1.

Institutionen korrumpieren, die volle Ausübung der Menschenrechte untergraben und die Stabilität vieler Gesellschaften in der Welt bedrohen,

*sich vollauf dessen bewußt*, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken dem Kampf gegen diese Geißel höheren Vorrang einräumen müssen, welche die Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt und deren Bekämpfung den Regierungen eine immer größere wirtschaftliche Belastung auferlegt und mit nicht wieder rückgängig zu machenden Verlusten an Menschenleben einhergeht,

*überzeugt*, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die mit Drogen zusammenhängende Kriminalität, wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, wünschenswert ist, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

*erneut erklärend*, daß die bestehenden Übereinkommen über die Drogenbekämpfung, die Erklärung<sup>82</sup> und die Umfassende Multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs<sup>83</sup>, die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm<sup>84</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung zur Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe verabschiedet wurden, die Erklärung, die von dem Welt-Ministergipfel zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung<sup>85</sup> verabschiedet wurde, sowie der Systemweite Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs<sup>86</sup> einen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung bieten, sowie betonend, daß beständige Bemühungen zur Umsetzung dieser Dokumente notwendig sind,

*in Anerkennung* der Anstrengungen der Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, die Umleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe<sup>87</sup>,

*in der Erkenntnis*, daß unter bestimmten Umständen zwischen der Armut und der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Verkehrs damit Zusammenhänge bestehen und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der vom

unerlaubten Drogenhandel betroffenen Länder angemessene Maßnahmen erfordert, insbesondere die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung einer alternativen und bestandfähigen Entwicklung in den betroffenen Gebieten dieser Länder,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit einer Analyse der von den Drogenhändlern benutzten Transitrouten, die ständig wechseln und eine immer größere Zahl von Ländern und Regionen in allen Teilen der Welt einbeziehen,

*unter Hervorhebung* der Rolle, welche die Suchtstoffkommission als das wichtigste richtlinienggebende Organ der Vereinten Nationen für Grundsatzfragen in Fragen der Drogenbekämpfung spielt,

*in Bekräftigung* der Führungsrolle des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als Angelpunkt für konzertierte internationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs sowie in Würdigung der Art und Weise, in der das Programm die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt,

*in Anerkennung* dessen, daß das Ausmaß der Drogenbedrohung die Ausarbeitung von Strategien, Konzeptionen und Zielsetzungen sowie eine verstärkte internationale Zusammenarbeit erfordert, um den internationalen Geschäften derjenigen, die dem unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen, Waffen, Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien nachgehen, wirksamer entgegenzutreten zu können,

## I

### ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN IM KAMPF GEGEN DROGENMIßBRAUCH UND UNERLAUBTEN DROGENVERKEHR

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Drogenverkehr in keiner Weise die Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze rechtfertigen kann, insbesondere der Grundsätze der Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit von Staaten und der Nichtanwendung beziehungsweise Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *fordert alle Staaten auf*, sich verstärkt für die Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs einzusetzen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

## II

### INTERNATIONALE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Bemühungen um die Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Verkaufs

<sup>82</sup> Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

<sup>83</sup> Ebd., Abschnitt B.

<sup>84</sup> Resolution S-17/2, Anlage.

<sup>85</sup> A/43/262, Anhang.

<sup>86</sup> Siehe A/49/139-E/1994/57.

<sup>87</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit sowie der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe erheblich auszuweiten, auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinsamen Verantwortung und unter Berücksichtigung der bisher gesammelten Erfahrungen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe<sup>87</sup> in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>88</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>89</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>90</sup> zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, ihre einzelstaatlichen Justizsysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten sowie im Einklang mit den genannten internationalen Rechtsakten wirksame Drogenbekämpfungsaktivitäten durchzuführen;

4. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen auch weiterhin Rechtshilfe bei der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Infrastrukturen im Hinblick auf die Durchführung der Übereinkommen zur internationalen Drogenbekämpfung zu gewähren und sie bei der Ausbildung des für die Anwendung der neuen Gesetze verantwortlichen Personals zu unterstützen;

5. *unterstützt* die Konzentration auf regionale, subregionale und nationale Strategien zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, insbesondere den Leitplan-Ansatz, und *fordert* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung *nachdrücklich auf*, diese Strategien auch weiterhin durch wirksame interregionale Strategien zu ergänzen;

6. *bekräftigt*, welche Gefahr und Bedrohung der Drogenhandel und seine Verbindungen zum Terrorismus, zur Geldwäsche und zum Waffenhandel für die bürgerliche Gesellschaft darstellen, und *ermutigt* die Regierungen, sich dieser Bedrohung zu stellen und zusammenzuarbeiten, um den Transfer von Mitteln an die an solchen Aktivitäten Beteiligten sowie zwischen ihnen zu verhindern;

7. *erkennt an*, daß zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und dem unerlaubten Verkehr damit und den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in den betroffenen Ländern Zusammenhänge bestehen und daß die Probleme in jedem Land unterschiedlich und vielfältig ausgeprägt sind;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Regierungen, die darum ersuchen, verstärkte wirtschaftliche und technische Unterstützung zugunsten von Programmen einer alternativen und bestandfähigen Entwicklung in den von dem Problem unerlaubter Drogen betroffenen Ländern zu gewähren, bei denen die kulturellen Traditionen der Völker voll berücksichtigt werden;

9. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Mitglieder der Suchtstoffkommission ihre nachdrückliche Unterstützung für die Initiativen des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung bekundet haben, die darauf abzielen, einen Dialog mit multilateralen Entwicklungsbanken herzustellen, damit sie in ihre Kreditvergabe- und Programmaktivitäten in den interessierten und betroffenen Ländern Drogenbekämpfungsmaßnahmen einschließen können, und *ersucht* den Exekutivdirektor des Programms, die Kommission über die auf diesem Gebiet erzielten weiteren Fortschritte zu unterrichten;

10. *unterstreicht*, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Umleitung von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien, Materialien und Geräten, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, auf illegale Märkte zu verhindern;

11. *spricht* dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt *ihre Anerkennung aus* für seine wertvolle Arbeit bei der Überwachung der Gewinnung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen mit dem Ziel, deren Verwendung auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, und *fordert* sie *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung ihres Auftrags nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen betreffend die Kontrolle von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien zu unternehmen;

12. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung *auf*, Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen weiter bei der Errichtung oder dem Ausbau einzelstaatlicher Laboratorien zur Entdeckung von Drogen zu helfen;

13. *ermutigt* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, seine Laborforschungsarbeiten fortzusetzen und sich um Unterstützung dieser Arbeiten durch andere zuständige Organisationen zu bemühen, um umweltverträgliche Methoden für die Vernichtung illegaler Kulturen zu entwickeln, aus denen Suchtstoffe gewonnen werden, zur Unterstützung einzelstaatlicher Drogenbekämpfungsstrategien, wenn interessierte Regierungen darum ersuchen, und in diesem Kontext internationale Qualitätsnormen für solche Methoden zu fördern, und *ersucht* das Programm, der Suchtstoffkommission auf ihrer achtunddreißigsten Tagung über die in dieser Angelegenheit erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *fordert* die Staaten *auf*, eine Verstärkung ihrer Anstrengungen zur Vernichtung illegaler Kulturen, aus denen Suchtstoffe gewonnen werden, zu erwägen und sich dabei die Bemühungen des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung um die Entwicklung umweltverträglicher Vernichtungsmethoden voll aufzunutzen zu machen;

15. *unterstreicht*, daß es notwendig ist, die Kapazität des Internationalen Suchtstoffkontrollamtes aufrechtzuerhalten, insbesondere durch die Bereitstellung angemessener Mittel durch den Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und durch eine entsprechende technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung;

<sup>87</sup> Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

<sup>89</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

<sup>90</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.XI.6.

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch 1991-2000 unter dem Thema "Weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" durch die Mitgliedstaaten, das Programm für die Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und das System der Vereinten Nationen verwirklicht werden;

17. *empfiehlt* der Suchtstoffkommission, auf ihrer achtunddreißigsten Tagung unter einem bereits bestehenden Tagesordnungspunkt die Dokumente zu prüfen, die die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Drogenmißbrauchs und der Drogenbekämpfung und das Thema Drogen und Entwicklung behandeln, die dem Vorbereitungsausschuß für den Weltgipfel für soziale Entwicklung vom Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung vorgelegt wurden<sup>91</sup>;

18. *begrüßt* den von der Suchtstoffkommission auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung gefaßten Beschluß<sup>92</sup>, den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu ersuchen, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt und mit Unterstützung einer zwischenstaatlichen Ad-hoc-Beratungsgruppe eine Evaluierung der in den Ziffern 9 und 10 a), b), c), e), f), und g) der Resolution 48/12 der Generalversammlung behandelten Fragen sowie der Frage möglicher alternativer Finanzierungsmechanismen für die Drogenbekämpfungsaktivitäten der Vereinten Nationen vorzunehmen;

19. *begrüßt außerdem* den Beschluß der Suchtstoffkommission<sup>92</sup>, auf ihrer achtunddreißigsten Tagung die in Ziffer 10 d), f), g) und h) der Resolution 48/12 aufgeführten Fragen zu prüfen;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluß der Suchtstoffkommission, im Einklang mit Ziffer 10 a) der Resolution 48/12 in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung einen Punkt über die Verminderung der unerlaubten Drogennachfrage aufzunehmen;

21. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe auf seinem Tagungsteil auf hoher Ebene 1995 dem in Ziffer 11 der Resolution 48/12 erbetenen Bericht der Suchtstoffkommission besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenverkehr eine Analyse der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die an diesen Routen liegenden Staaten besser in die Lage versetzt werden können, alle Aspekte des Drogenproblems zu bewältigen;

### III

#### WELTWEITES AKTIONSPROGRAMM

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Weltweiten Aktionsprogramms<sup>94</sup> als umfassender Rahmen für nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und des unerlaubten Verkehrs mit diesen Stoffen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, die Mandate und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms durchzuführen mit dem Ziel, das Programm in praktische Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umzusetzen;

3. *fordert* alle Regierungen und die zuständigen Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen umfassender Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage einen ausgewogenen Ansatz zu entwickeln, bei dem der Verhütung, Behandlung, Forschung, sozialen Wiedereingliederung und Ausbildung im Kontext einzelstaatlicher strategischer Pläne zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs entsprechender Vorrang eingeräumt wird;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, den Staaten bei ihren Bemühungen um die Förderung und Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms ihre Zusammenarbeit und Hilfe zuteil werden zu lassen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternehmen, um den Regierungen die Berichterstattung über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms zu erleichtern, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die Zahl der berichterstattenden Regierungen zu erhöhen;

6. *nimmt Kenntnis* von den vom Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und anderen Organen der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Sammlung verlässlicher Daten über den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr, insbesondere auch von der Einrichtung des Internationalen Systems zur Erfassung des Drogenmißbrauchs, ermutigt das Programm, zur Vermeidung von Doppelarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Organen der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen zur Erleichterung der effizienten Sammlung von Daten zu ergreifen, und ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten, aktualisierte Informationen rasch und in stärkerem Maße zur Verfügung zu stellen;

7. *bittet* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, zu prüfen, wie Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, bei ihren Bemühungen um die Schaffung geeigneter Mechanismen für die Sammlung und Analyse von Daten geholfen werden kann, und sich um freiwillige Mittel für diesen Zweck zu bemühen;

<sup>91</sup> Siehe A/CONF.166/PC/20/Add.2.

<sup>92</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 10 (E/1994/30), Kap. XI, Resolution 3 (XXXVII)*.

## IV

DURCHFÜHRUNG DES SYSTEMWEITEN AKTIONSPLANS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS: MASSNAHMEN DER ORGANISATIONEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *unterstützt* den Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs<sup>85</sup> als unverzichtbares Mittel zur Koordinierung und Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und ersucht um eine zweijährliche Aktualisierung und Überprüfung des Aktionsplans mit dem Ziel, seine formale Gestaltung und seine Nützlichkeit als strategisches Werkzeug der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenproblems laufend zu verbessern;

2. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die Aufgabe hat, sämtliche Drogenbekämpfungsmaßnahmen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um sicherzustellen, daß die Maßnahmen innerhalb des Programms kostenwirksamer und kohärent sind und daß die Koordinierung, Komplementarität und Nichtüberschneidung dieser Maßnahmen im gesamten System der Vereinten Nationen gegeben ist;

3. *befürwortet* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen im Jahr 1994<sup>93</sup> im Hinblick auf die durch das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung erfolgende Koordinierung der mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Politiken und Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auch der internationalen Finanzinstitutionen, verabschiedet hat;

4. *fordert* die Leitungsorgane der Organisationen der Vereinten Nationen, die mit dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu tun haben, *nachdrücklich auf*, zu wirksamen Anschlußmaßnahmen beizutragen, indem sie das Thema Drogenbekämpfung in ihre Tagesordnung aufnehmen, mit dem Ziel, die im Einklang mit den Plan durchgeführten Maßnahmen zu bewerten und zu prüfen, wie das Drogenproblem in den entsprechenden Programmen angegangen wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil auf hoher Ebene im Jahre 1995 über die bei der internationalen Zusammenarbeit erzielten Fortschritte zu unterrichten, insbesondere über konkrete einzelstaatliche Bemühungen, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken in die Auseinandersetzung mit dem Drogenproblem einzubeziehen;

## V

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE INTERNATIONALE DROGENBEKÄMPFUNG

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung

unternimmt, um seine Mandate im Rahmen der internationalen Verträge über die Drogenbekämpfung, der Umfassenden Multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Weltweiten Aktionsprogramms und der einschlägigen Konsensdokumente durchzuführen;

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zukommen zu lassen, insbesondere indem sie die freiwilligen Beiträge an das Programm erhöhen, damit es seine operativen Tätigkeiten und seine technische Zusammenarbeit ausweiten und stärken kann;

3. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, Möglichkeiten zur Verbesserung der Koordinierung der mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu prüfen;

4. *begrüßt* die von der Suchtstoffkommission auf ihrer wiedereinberufenen sechsunddreißigsten Tagung im Zusammenhang mit der Behandlung des Programmhautsplans des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung geleistete Arbeit, im Einklang mit dem in Abschnitt XVI Ziffer 2 der Resolution 46/185 C der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 enthaltenen Mandat;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um sich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission und der Generalversammlung sowie den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an das gebilligte Format und die Methodik des Programmhautsplans des Fonds zu halten, und ermutigt den Exekutivdirektor, seine Bemühungen um die Verbesserung der formalen Gestaltung und der Transparenz des Haushaltsplans fortzusetzen;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Tagungen der Leiter der nationalen Suchtstoffbehörden und ermutigt sie, Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und zur Verstärkung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, um die Zusammenarbeit im Kampf gegen die Drogen auf regionaler Ebene zu verstärken;

## VI

1. *nimmt Kenntnis* von den unter dem Punkt "Internationale Drogenbekämpfung" vorgelegten Berichten des Generalsekretärs<sup>94</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihre einundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vorzulegen;

<sup>85</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/49/3/Rev.1), Kap. III, Abschnitt B.

<sup>94</sup> A/49/139-E/1994/37, A/49/317, A/49/345 und A/49/369.

b) in seinen Jahresbericht über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms Empfehlungen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Durchführung des Programms und der Bereitstellung von Informationen an die Mitgliedstaaten aufzunehmen.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

**49/169. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit ihres Amtes<sup>95</sup> und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars über seine fünfundvierzigste Tagung<sup>96</sup> sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Hohe Kommissarin am 9. November 1994 abgegeben hat<sup>97</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/116 vom 20. Dezember 1993,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das unermessliche menschliche Leid und die ungeheuren Verluste an Menschenleben, die eine Begleiterscheinung der jüngsten Krisen sind, die zu Flüchtlingsströmen und anderen zwangsweisen Vertreibungen geführt haben, sowie über das Ausmaß und die Komplexität der derzeitigen Flüchtlingsprobleme, die der Hohen Kommissarin die Wahrnehmung ihrer vordringlichen Aufgaben erschwert haben, die darin bestehen, den völkerrechtlichen Schutz von Flüchtlingen zu gewährleisten und rechtzeitige und dauerhafte Lösungen für ihre schwierige Lage zu finden,

in Bekräftigung der Wichtigkeit des Abkommens von 1951<sup>98</sup> und des Protokolls von 1967<sup>99</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als Grundlage des völkerrechtlichen Systems für den Schutz von Flüchtlingen und mit Genugtuung feststellend, daß inzwischen 127 Staaten Vertragsparteien eines oder beider Rechtsakte sind,

sowie in Bekräftigung des rein humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amtes und der entscheidenden Bedeutung der Aufgaben der Hohen Kommissarin, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu suchen,

mit Genugtuung über die nach wie vor große Bereitschaft der Staaten, Flüchtlingen Schutz und Hilfe zu gewähren, und über die wertvolle Unterstützung, welche die Regierungen der Hohen Kommissarin bei der Erfüllung ihrer humanitären Aufgaben zuteil werden lassen,

sowie mit Genugtuung über das von den Mitgliedstaaten im Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und

Entwicklung<sup>42</sup> zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche Engagement für das Institut des Asyls sowie für Flüchtlinge und Vertriebene,

betonend, daß die Staaten der Hohen Kommissarin bei der Suche nach dauerhaften und rechtzeitigen Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge behilflich sein und sich mit darum bemühen müssen, keine Situationen entstehen zu lassen, die Flüchtlingsbewegungen auslösen könnten, und daß sie die den Flüchtlingsströmen zugrunde liegenden Ursachen angehen müssen, sowie in diesem Zusammenhang die Staatenverantwortlichkeit hervorhebend, insbesondere soweit sie die Herkunftsländer betrifft,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und mit tiefem Bedauern über den Tod von Mitarbeitern als Folge von gewalttätigen Vorfällen in verschiedenen Ländern der Welt,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für diejenigen Staaten, insbesondere soweit sie zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören oder über lange Zeit Millionen von Flüchtlingen eine Bleibe geboten haben, die trotz schwerwiegender eigener Wirtschafts-, Entwicklungs- und Umweltprobleme auch weiterhin zahlreiche Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen, und unter Betonung der Notwendigkeit, durch internationale Hilfsmaßnahmen, insbesondere durch entwicklungsorientierte Hilfe und Hilfe im Zusammenhang mit den Umweltfolgen der Präsenz der großen Vielzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen unter der Obhut des Amtes, einen möglichst großen Teil der Bürde zu übernehmen, die diese Staaten zu tragen haben,

besorgt feststellend, daß die Zahl der Flüchtlinge und anderen Personen, denen das Amt des Hohen Kommissars aufgerufen ist, Hilfe und Schutz zu gewähren, weiter zugenommen hat und daß ihr Schutz in vielen Situationen auch weiterhin ernstlich in Frage gestellt ist infolge ihrer Nichtaufnahme, widerrechtlichen Ausweisung, Zurückweisung, ungerechtfertigten Inhaftnahme sowie infolge anderer Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit, ihrer Würde und ihres Wohlergehens und der mangelnden Achtung und Gewährleistung ihrer Grundfreiheiten und Menschenrechte,

in Anerkennung dessen, daß der in bestimmten Regionen von einzelnen praktizierte Mißbrauch der Asylverfahren das Institut des Asyls gefährdet und sich nachteilig auf den raschen und wirksamen Schutz von Flüchtlingen auswirkt,

feststellend, daß die unfreiwillige Vertreibung von Menschen innerhalb ihres eigenen Landes nach wie vor ein gravierendes humanitäres Problem darstellt und daß die zahlreichen und unterschiedlichen tieferen Ursachen von unfreiwilligen Binnenvertreibungen und Flüchtlingsbewegungen einander vielfach ähnlich sind,

in der Erwägung, daß die Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft im Benehmen und in Abstimmung mit dem betroffenen Staat zugunsten der Binnenvertriebenen ergreift, zum Abbau der Spannungen und zur Lösung der zu der Vertreibung führenden Probleme beitragen können und einen wichtigen Bestandteil eines umfassenden Ansatzes zur Verhütung und Lösung der Flüchtlingsprobleme bilden,

<sup>95</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 12 (A/49/12).

<sup>96</sup> Ebd., Beilage 12A (A/49/12/Add.1).

<sup>97</sup> Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Third Committee, 23. Sitzung, und Korrigendum.

<sup>98</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>99</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.